

Änderung der Verbandsgesetze hinsichtlich der Eigenenergieerzeugung - verdeutlicht am Beispiel des AggerVG

A:

§ 3 Abs. 1 AggerVG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. ²Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Verbandes an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen. ³Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 können die Möglichkeiten der Anlagen oder der mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehenden Anlagen zur Energieerzeugung auch für Dritte genutzt werden. ⁴Darüber hinaus kann der Verband zur Deckung seines Energiebedarfs Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen planen, bauen, betreiben und unterhalten, wobei die Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Überschussmengen, die Erzeugung der Energie an einem anderen Ort als dem Nutzungsort sowie die Beteiligung an Anlagen Dritter zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen zulässig ist. ⁵Die Energieerzeugung und -speicherung nach den Sätzen 3 und 4 muss mit der Erledigung der Aufgaben des Verbandes nach § 2 vereinbar sein.“

B:

Begründung:

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 wird fortgeschrieben und an die geänderten, insbesondere klimawandelbedingten Anforderungen angepasst.

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der sich bisher nur im Ruhrverbandsgesetz findet. Er ermöglicht es dem Verband im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, sich an Anlagen Dritter zu beteiligen, statt neue Verbandsanlagen zu errichten oder bestehende zu erweitern.

In den Sätzen 3 bis 5 wird die schon bisher bestehende Möglichkeit des Verbandes zur Energieerzeugung präzisiert und fortentwickelt. Der Verband hat zur Erfüllung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nach dem Klimaschutzgesetz des Landes als öffentliche Stelle eine Vorbildfunktion. Insofern obliegt es ihm, einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen des Landes zu leisten. Gleichzeitig setzt er damit auch den Gedanken der EU-Zero-Pollution-Politik um.

Satz 3 ermöglicht es dem Verband, diesen Beitrag einerseits im Rahmen des Betriebes seiner Verbandsanlagen nach Satz 1 zu erbringen, etwa durch die energetische Nutzung von Klärgas, der Abwasserwärme oder der Wasserkraft. Satz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, die Aufnahme der Wörter „auch für Dritte“ erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Die Möglichkeit der Fremdversorgung über die Anlagen nach Satz 1 und die mit ihnen im funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagen entspricht der bisherigen Rechtslage.

Satz 4 knüpft an die bisherige Regelung an und erlaubt es dem Verband andererseits, zur Ausnutzung weiterer, den Zielen der Treibhausgasneutralität dienender Potentiale in seinem Tätigkeitsbereich auch andere Arten von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Unter Energie aus erneuerbaren Quellen ist neben Strom u.a. auch Wärme zu verstehen. Der Begriff der Speicherung ist weit auszulegen und umfasst auch die Zwischenspeicherung. Zu Energieerzeugungsanlagen gehören etwa Anlagen der Geothermie, der Photovoltaik und der Windkraft.

Die Befugnis des Verbandes zur Energieerzeugung und -speicherung nach Satz 4 besteht nicht unbegrenzt, sondern ist auf den Zweck beschränkt, den Gesamtenergieverbrauch der Verbandsunternehmen zu decken. Der Verband darf die dafür erforderlichen Kapazitäten schaffen.

Da der Energieverbrauch der verbandlichen Unternehmen insbesondere witterungsbedingten Schwankungen unterworfen ist und eine Eigenversorgung auch im Spitzenlastfall möglich sein soll, ist die Erzeugung von Überschussmengen unvermeidbar. Überschussmengen im Sinne von Satz 4 sind die produzierten Energiemengen, die über den tatsächlichen Eigenbedarf hinausgehen. Diese dürfen als Abfallprodukt der Eigenerzeugung auch an Dritte abgegeben werden. Dem Verband ist es dagegen nicht gestattet, bewusst Überschussmengen zu erzeugen, die nicht betrieblich notwendig sind, um damit nicht in Konkurrenz zu den Energieversorgern zu treten.

Des Weiteren ist der Verband befugt, die Energie an einem anderen Ort als dem Nutzungsort zu erzeugen, was die bilanzielle Eigenversorgung z.B. unter Nutzung des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung einschließt.

Zudem ist der Verband berechtigt, sich zur Deckung seines Energieverbrauchs an Erzeugungsanlagen Dritter zu beteiligen, um weitere Potentiale der Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu heben.

Mit der textlichen Erweiterung des verbandlichen Unternehmensbegriffs werden die Befugnisse der Verbände im Hinblick auf die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien klar geregelt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, die Resilienz der verbandlichen Anlagen zu stärken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass Anlagen der Verbände zum Teil zur kritischen Infrastruktur gehören und in besonderer Weise gegen einen Anlagenausfall geschützt werden müssen. Vor allem bei Energiemangellagen ist der Verband mithilfe der Eigenenergieerzeugung in der Lage, einen Beitrag zu seiner Energieautarkie zu leisten. Auch mögliche zukünftige Anforderungen wie z.B. die Herstellung und Speicherung von Wasserstoff oder die Beteiligung der Verbände an der regionalen Wärmeplanungen werden mit dieser Regelung berücksichtigt.